



Amtliches Mitteilungsblatt 3/2001

(Verkündungsblatt gem. § 80 Abs. 6 NHG)

- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Umweltwissenschaften an der Hochschule Vechta (Neufassung genehmigt nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG durch das Nieders. Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 3. Juli 2001).

Vechta, 16. März 2016
Herausgeber: Der Rektor der Hochschule Vechta
Redaktion: Pressestelle
Lfde. Nr. 17

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Umweltwissenschaften an der Hochschule Vechta

Neufassung genehmigt nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG durch das Nieders. Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 3. Juli 2001.

Übersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung
- § 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung der Prüfungsvorleistung und Bildung der Fachnote
- § 12 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 14 Zusatzprüfungen
- § 15 Einstufungsprüfung
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Zweiter Teil

Diplomvorprüfung

- § 20 Art und Umfang
- § 21 Zulassung
- § 22 Gesamtergebnis der Prüfung

Dritter Teil

Diplomprüfung

- § 23 Art und Umfang
- § 24 Zulassung
- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 27 Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung
- § 28 Gesamtergebnis der Prüfung

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 29 Inkrafttreten

Anlage 1: Diplomurkunde

Anlage 2: Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung

Anlage 3: Zeugnis über die Diplomvorprüfung/ Zeugnis über die Diplomprüfung

Anlage 4: Schwerpunkt 'Geoinformatik'

Anlage 5: Schwerpunkt 'Entwicklungsplanung für ländliche Räume'

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Umweltwissenschaften der Hochschule Vechta

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Hochschule Vechta die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Umweltwissenschaftlerin" oder "Diplom-Umweltwissenschaftler" (abgekürzt: "Dipl.-Umweltwiss.") in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein viersemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt),
3. ein Prüfungssemester zur Anfertigung der Diplomarbeit

und

4. eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von mindestens 6 Wochen Dauer im Zeitraum vom dritten bis zum sechsten Semester einschließlich; das Nähere regeln § 8 und die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 80 und auf das Hauptstudium 80 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in Anlage 5 festgelegt.

(5) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden studienbegleitend nach Möglichkeit so rechtzeitig abgelegt, dass die Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1. und 2. eingehalten werden können. Erstmals nicht bestandene den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie zum jeweils ersten der nach den Anlagen 2 und 4 möglichen Termine abgelegt werden (Freiversuch). Bestandene Prüfungsleistungen der Fachprüfungen der Diplomprüfung, die zum ersten nach der Ordnung vorgesehenen Termin erbracht werden, können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Soweit diese Prüfungsordnung in den Anlagen 2 und 4 eine Wahl zwischen mehreren Prüfungsthemen je Prüfungsleistung zulässt (Themenalternativen), beziehen sich die Regelungen zum Freiversuch (Satz 2) und zur Notenverbesserung (Satz 3) auf die Wiederholung derselben Themenalternative. Bestandene Prüfungsleistungen der Fachprüfungen der Diplomprüfung werden angerechnet, sofern ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 3 innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht gestellt wird. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes eines Freiversuchs nach Satz 3 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus dem Kreis der Lehrenden im Studiengang Umweltwissenschaften ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Senat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt bei mündlichen Prüfungen sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer in diesem Studiengang eingeschrieben ist.
- (3) Der Meldung ist, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung und ggf. der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Soweit der Zweite und Dritte Teil nicht weitere Prüfungsleistungen vorsehen, bestehen

- die Diplomvorprüfung aus Fachprüfungen

und

- die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung im Studienschwerpunkt.

Fachprüfungen setzen sich aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 3),
2. mündliche Prüfung (Absatz 4),
3. Hausarbeit (Absatz 5),
4. Entwurf (Absatz 6),
5. Referat (Absatz 7),
6. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8),
7. experimentelle Arbeit (Absatz 9),
8. Praktikumsbericht (Absatz 10).

Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Stunden.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten in der Diplomvorprüfung und 30 Minuten in der Diplomprüfung. Die mündliche Prüfung im Studienschwerpunkt als Teil der Diplomprüfung dauert eine Stunde. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen. Im Einzelfall kann auf begründetem Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von acht Wochen verlängert werden. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls,
6. die Beschreibung von Zeit- und Rechnerressourcen.

Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(9) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(10) Ein Praktikumsbericht umfasst die Beschreibung der im Geländepraktikum durchgeführten Untersuchungen und deren Zielsetzung sowie die Beurteilung der dabei gewonnenen Ergebnisse. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(11) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(12) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen.

(13) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(14) Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Hauptdiplomprüfung sind:

1. das Praktikum mit dem Bericht über das Praktikum (Absatz 15),
2. das Projekt mit dem Projektbericht und der Projektdisputation (Absatz 16).

(15) Das Praktikum soll die Studentin oder den Studenten mit den Themen und Arbeitsbedingungen der beruflichen Praxis im Studiengang vertraut machen. Der Bericht über das Praktikum soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach Anleitung Studium und Praxis verbinden können. Die Studienleistung Praktikum ist bestanden, wenn der Bericht über das Praktikum mindestens als "bestanden" bewertet wurde.

(16) Im Projekt sollen die Studierenden in Form der Gruppenarbeit eine komplexe Aufgabe aus den zum Studiengang gehörenden Tätigkeitsfeldern der beruflichen Praxis bearbeiten. Der Projektbericht wird von den Studierenden, die an einem Studienprojekt teilnehmen, gemeinsam erarbeitet. An der Projektdisputation für ein Studienprojekt nehmen sämtliche Mitglieder der Projektgruppe und je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Studienfächern Geoinformatik, Raumplanung/Regionalwissenschaften und Ökologie teil (Projektkommission). Die Projektdisputation dauert zwei Stunden. Die Note für das Studienprojekt wird als Durchschnitt aus der Bewertung des Projektberichts und der Projektdisputation gebildet. Das Projekt ist bestanden, wenn es mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündli-

chen Prüfungen (§ 8 Abs. 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 3. die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt oder sich zur Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht meldet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens sechs Wochen hinausgeschoben werden.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zu den Noten nach Satz 1 können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden, der mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden ist, ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt
- bis einschließlich 1,5 sehr gut,
 - über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut,
 - über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend,
 - über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend,
 - über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Faches im Studienabschnitt mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Regelungen für die Bewertung von Prüfungsleistungen gelten entsprechend für die Bewertung von Studienleistungen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen sowie Studienleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungs- bzw. Studienleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" ist.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 8 Abs. 4 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(8) Die Wiederholung der Diplomarbeit und der mündlichen Diplomprüfung ist in den §§ 26 und 27 geregelt.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistun-

gen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15 Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7, 20 und 23 kann zur Diplomvorprüfung, zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung und zu der Diplomarbeit auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des betreffenden Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an die Hochschule Vechta zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Professorengruppe angehören. Im übrigen finden § 8 Abs. 4 und § 9 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leis-

tungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 21 und 26 entsprechend.

(10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 19**Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt der Prüfling im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

Zweiter Teil Diplomvorprüfung**§ 20****Art und Umfang**

(1) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

§ 21**Zulassung**

Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt auf Antrag gemeinsam für alle Fachprüfungen der Diplomvorprüfung zu Beginn des ersten Studienseesters.

§ 22**Gesamtergebnis der Prüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten nach Anlage 2 mindestens "ausreichend" sind und ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachgewiesen wird.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen; § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

Dritter Teil Diplomprüfung

§ 23 Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht

im 1. Abschnitt aus den studienbegleitenden Fachprüfungen und

im 2. Abschnitt aus der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung im Studienschwerpunkt.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.

§ 24 Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt getrennt für die beiden Abschnitte der Diplomprüfung.

(2) Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung wird auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 und 3 erfüllt sind, und sobald die Diplomvorprüfung bestanden ist.

Die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung wird auf Antrag erteilt, sobald sämtliche Studienleistungen der Diplomprüfung erbracht und die Fachprüfungen des ersten Abschnitts der Diplomprüfung bestanden sind.

(3) Der Zulassungsantrag für den zweiten Abschnitt der Diplomprüfung kann bis spätestens einen Monat vor Beginn des zweiten Abschnitts der Diplomprüfung zurückgenommen werden.

(4) Neben dem Nachweis nach § 7 Abs. 3 sind beizufügen:

1. zum Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung:

- Erklärung der Studentin oder des Studenten, dass sie oder er an allen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Semester eins bis vier gemäß der Studienordnung teilgenommen hat;
- Nachweise über die bestandenen Fachprüfungen der Vordiplomprüfung;
- Angabe des gewählten Studienschwerpunkts.

2. zum Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung:

- Erklärung der Studentin oder des Studenten, dass sie oder er an allen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Semester fünf bis acht gemäß der Studienordnung teilgenommen hat;
- Nachweise darüber, dass die Studienleistungen gemäß § 8 erbracht sind;
- Nachweise über die bestandenen Fachprüfungen der Diplomprüfung;
- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit

(5) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtfächer länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

(6) Zu den beiden Abschnitten der Diplomprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.

§ 25 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der im Studiengang Umweltwissenschaften lehrt, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht im Studiengang Umweltwissenschaften lehrt. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende als Professorin oder Professor im Studiengang Umweltwissenschaften lehren.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von acht Monaten verlängern. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Diplomarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 zu bewerten.

§ 26

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 27

Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung

(1) Wird die Prüfungsleistung der mündlichen Diplomprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die mündliche Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend-plus" (3,7) ist.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(4) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 28
Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 4 gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen. § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.
- (3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit oder die mündliche Diplomprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit oder die mündliche Diplomprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Vierter Teil Schlussvorschriften

§ 29
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 20.4.1998 außer Kraft.

- Anlage 1: Diplomurkunde
Anlage 2: Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung
Anlage 3: Zeugnis über die Diplomvorprüfung/ Zeugnis über die Diplomprüfung
Anlage 4: Schwerpunkt 'Geoinformatik'
Anlage 5: Schwerpunkt 'Entwicklungsplanung für ländliche Räume'

Hochschule Vechta / Institut für Umweltwissenschaften

Diplomurkunde

Die Hochschule Vechta

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

....., geb. am in.....,

den Hochschulgrad

Diplom-Umweltwissenschaftlerin/-Umweltwissenschaftler *)

(abgekürzt : Dipl.-Umweltwiss.),

nachdem sie/er *) die Diplomprüfung im Studiengang Umweltwissenschaften

mit dem Studienschwerpunkt

Geoinformatik / Entwicklungsplanung für ländliche Räume *)

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

Leitung der Hochschule

Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung

Anlage 2
(§ 20 Abs. 2)

Fach Prüfungsleistung	Sem *)	Art der Prüfung **)	Prüfungsanforderungen
Geoinformatik			
GIS I	3	K + Ex	Grundkenntnisse von Theorie und Methodik Geographischer Informationssysteme, insbesondere Rasterysteme
GIS II	4	K + Ex	Grundlegende Kenntnisse von Theorie und Methodik Geographischer Informationssysteme, insbesondere Vektorsysteme
Praktische Mathematik	1	K	Grundkenntnisse der Methoden der Praktischen Mathematik
Statistik			
	2	K	Grundkenntnisse der Methoden der Angewandten Statistik
Regionalwissenschaften			
Einführung in die Regionalwissenschaften	1	K, H	Grundkenntnisse theoretischer Konzepte der Regionalforschung und von Handlungskonzepten zur Regionalentwicklung
Einführung: Wirtschaft und Verkehr oder Einführung Bevölkerung und Siedlung	2 2	K, R, H	Grundkenntnisse von räumlichen Strukturen und Entwicklungen der Wirtschaft und des Verkehrs bzw. der Bevölkerung und der Siedlungen
Methoden der Regionalanalyse	3	K, R, H	Grundkenntnisse der Methoden deskriptiver, explikativer und normativer Regionalanalyse
Ökologie			
Einführung in die Ökologie	1 1	K	Grundkenntnisse ökosystemarer Prozesse
Arbeitsmethoden der Geoökologie mit Geländearbeiten	2	K + P	Grundkenntnisse der Aussagekraft und Anwendung geoökologischer Methoden sowie der statistischen Auswertung, Darstellung und Bewertung ihrer Ergebnisse
Laborpraktikum	3	P	Grundkenntnisse der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung chemischer und physikalischer Analysen von Umweltmatrices
Raumplanung			
Regionalplanung	1	K, R, H	Grundkenntnisse der überörtlichen Planung, Interpretation von Planinhalten und Kenntnisse ihrer Wirksamkeit
Bauleitplanung	2	K+E, R+E, H+E	Grundkenntnisse der Bauleitplanung, Interpretation von Plänen und Erstellung eines Entwurfs für einen Rahmenplan
Landschaftsplanung	3	K, R, H	Grundkenntnisse der Landschaftsplanung, Interpretation von Planinhalten und Kenntnisse ihrer Wirksamkeit
Jura/ Betriebswirtschaftslehre			
Verwaltungsrecht	1	K	Grundkenntnisse von Struktur und Regelungen des Verwaltungsrechts
Umwelt- und Naturschutzrecht	3	K	Grundkenntnisse von Struktur und Regelungen des Umwelt- und Naturschutzrechts

*) frühest mögliches Semester für die Prüfungsleistung nach § 3 Abs. 5 (Freiversuch)

***) Die Prüfungsleistungen (vgl. § 8) können nach Wahl der Lehrenden - ggf. alternativ - in den angegebenen Formen erbracht werden. Dabei sind:

K = Klausur, H = Hausarbeit, E = Entwurf, R = Referat, P = Praktikumsbericht, und Ex = experimentelle Arbeit.
Die Noten für die Fachprüfungen im Zeugnis über die Diplomvorprüfung errechnen sich als Durchschnitt aus den Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen im Fach (vergl. § 11).

1. Schwerpunkt 'Geoinformatik'

1.1 Studienleistungen als Voraussetzung für den zweiten Abschnitt der Diplomprüfung:

1.1.1 Nachweis über ein mindestens sechswöchiges Praktikum oder zwei je mindestens vierwöchige Praktika und Vorlage eines/zweier Berichts/e über das Praktikum, der/die mit "bestanden" bewertet wurde(n).

1.1.2 Teilnahme an einem Studienprojekt, dessen Ergebnis mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Die Prüfung des Studienprojektes besteht aus der Bewertung des schriftlichen Projektberichts und einer mündlichen Gruppenprüfung (Projektdisputation) von zwei Stunden Dauer.

1.2 Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

1.2.1 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Fach Prüfungsleistung	Sem (*)	Art der Prüfung (**)	Prüfungsanforderungen
Geoinformatik			
GIS III	5	K + Ex	Vertiefte Kenntnisse der Methodik und Analyse in Geographischen Informationssystemen einschließlich des praktischen Umgangs einschließlich der Modellierung von GIS-gestützten Planungsprozessen
Digitale Bildverarbeitung	6	K, R, H	Grundkenntnisse der Theorie und Methodik der digitalen Bildverarbeitung insbesondere zur Auswertung von Fernerkundungsdaten
oder Fernerkundung	6	K, R, H	grundlegende Kenntnisse der Methoden der Fernerkundung, insbesondere von satellitengestützten Systemen
GIS IV	6	K + C	vertiefte Kenntnisse vom Einsatz geographischer Informationssysteme im Umweltbereich
oder Datenbanken	5	K + C	grundlegende Kenntnisse in Theorie und Methodik moderner Datenbanksysteme
objektorientierte Programmierung	7	K, C, R, H	grundlegende Kenntnisse der Methodik der objektorientierten Programmierung
oder Modellierung und Simulation	8	K, Ex, R, H	grundlegende Kenntnisse von Modellierungs- und Simulationstechniken im Umweltbereich
Ökologie			
Ökosystemanalyse	5	K	Vertiefte Kenntnisse bei Erfassung, Analyse und Bewertung ökologischer Systeme unter der Berücksichtigung von Ursachen und Folgen anthropogener Eingriffe
oder Boden- und Agrarökologie	5	K	
Wasser- und Gewässerökologie	6	R	Vertiefte Kenntnisse bei Erfassung, Analyse und Bewertung ökologischer Systeme unter der Berücksichtigung von Ursachen und Folgen anthropogener Eingriffe
oder Ökologie der Atmosphäre	6	R	
Raumplanung			
Umweltverträglichkeitsprüfung/ Eingriffsregelung	6/7	R, H	Vertiefte Kenntnisse der theoretischen Anforderungen an den Einsatz der Instrumente, der verwendeten Methoden und der Praxisbedingungen der Anwendung
Planungsmethoden	7	K, R, H	Überblick über die Methoden und vertiefte Kenntnisse einzelner Methoden einschließlich ihrer Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis
oder Nutzungskonflikte in ländlichen Räumen	5	K, R, H	Kenntnisse der wesentlichen und typischen Nutzungskonflikte in ländlichen Räumen und Wissen über übliche und mögliche Lösungen

Jura/ Betriebswirtschaftslehre			
Betriebswirtschaftslehre für Planer	5	K, R, H	Grundlegende und beispielhaft anwendungsorientierte Kenntnisse über Methoden und Arbeitspraxis
oder Finanzierungstechniken	6	K, R, H	Kenntnisse gebräuchlicher Techniken und deren praktische Anwendung
oder Managementverfahren	7	K, R, H	

*) frühest mögliches Semester für die Prüfungsleistung nach § 3 Abs. 5 (Freiversuch)

***) Die Prüfungsleistungen (vgl. § 8) können - nach Wahl der Lehrenden ggf. alternativ - in den angegebenen Formen erbracht werden. Dabei sind:

K = Klausur, H = Hausarbeit, R = Referat, C = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen und Ex = experimentelle Arbeit.

Die Noten für die Fachprüfungen im Zeugnis über die Diplomprüfung errechnen sich als Durchschnitt aus den Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen im Fach (vergl. § 11).

1.2.2 Diplomarbeit

1.2.3 Mündliche Diplomprüfung im Studienschwerpunkt

Berechnung der Gesamtnote:

Die Fachnoten werden als Mittelwert aus den Noten der ihnen nach 1.2.1 zugeordneten Prüfungsleistungen gebildet. Die Gesamtnote für die Diplomprüfung errechnet sich aus den einzelnen Teilnoten nach folgender Formel:

$$\frac{(fg + fl + fp + fj) + (d \times 8) + (m \times 4)}{16}$$

mit:

fg = Fachnote im Fach Geoinformatik

fl = Fachnote im Fach Landschaftsökologie

fp = Fachnote im Fach Raumplanung

fj = Fachnote im Fach Jura/Betriebswirtschaftslehre

d = Note für die Diplomarbeit

m = Note für die mündliche Diplomprüfung im Studienschwerpunkt Geoinformatik

2. Schwerpunkt 'Entwicklungsplanung für ländliche Räume'

2.1 Studienleistungen als Voraussetzung für den zweiten Teil der Diplomprüfung:

2.1.1 Nachweis über ein mindestens sechswöchiges Praktikum oder zwei je mindestens vierwöchige Praktika und Vorlage eines/zweier Berichts/e über das Praktikum, der/die mit "bestanden" bewertet wurde(n).

2.1.2 Teilnahme an einem Studienprojekt, dessen Ergebnis mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Die Prüfung des Studienprojektes besteht aus der Bewertung des schriftlichen Projektberichts und einer mündlichen Gruppenprüfung (Projektdisputation) von zwei Stunden Dauer.

2.2 Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

2.2.1 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Fach Prüfungsleistung	Sem.)*	Art der Prüfung**)	Prüfungsanforderungen
Regionalwissenschaften			
Strukturen und Entwicklung ländlicher Räume in Deutschland oder Grundstrukturen ländlicher Räume in der EU	5 6	R, H R, H	Überblick über Strukturen und Entwicklungen ländlicher Räume in Deutschland bzw. über Grundstrukturen ländlicher Räume in der EU, Strategien und Instrumente der Regionalentwicklung sowie vertiefte Kenntnisse ausgewählter Beispielräume
Strukturwandel in ländlichen Siedlungen	6	K, R, H	Vertiefte Kenntnisse der Strukturen sowie der Ursachen und Wirkungen struktureller Veränderungen in ländlichen Siedlungen
Ökologie			
Ökosystemanalyse oder Boden- und Agrarökologie	5 5	K K	Vertiefte Kenntnisse bei Erfassung, Analyse und Bewertung ökologischer Systeme unter der Berücksichtigung von Ursachen und Folgen anthropogener Eingriffe
Wasser- und Gewässerökologie oder Ökologie der Atmosphäre	6 6	R R	Vertiefte Kenntnisse bei Erfassung, Analyse und Bewertung ökologischer Systeme unter der Berücksichtigung von Ursachen und Folgen anthropogener Eingriffe
Raumplanung			
Umweltverträglichkeitsprüfung/ Eingriffsregelung	6/7 6/7	R, H R, H	Vertiefte Kenntnisse der theoretischen Anforderungen an den Einsatz der Instrumente, der verwendeten Methoden und der Praxisbedingungen der Anwendung
Planungsmethoden oder Raumnutzungsmanagement	7 8	K, R, H K, R, H	Überblick über die Methoden der Planung/des Raumnutzungsmanagements und vertiefte Kenntnisse einzelner Methoden einschließlich ihrer Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis
Jura/ Betriebswirtschaftslehre			
Bodenordnung/Grundstücksbewertung oder Managementverfahren	5 7	K, H K, H	Kenntnisse der Methoden und ihrer Anwendung in Einzelfällen
Betriebswirtschaftslehre für Planer oder Finanzierungstechniken	5 6	K, H K, R, H	Grundlegende und beispielhaft anwendungsorientierte Kenntnisse über Methoden und Arbeitspraxis Kenntnisse gebräuchlicher Techniken und deren praktische Anwendung

*) frühest mögliches Semester für die Prüfungsleistung nach § 3 Abs. 5 (Freiversuch)

***) Die Prüfungsleistungen (vgl. § 8) können - nach Wahl der Lehrenden ggf. alternativ - in den angegebenen Formen erbracht werden. Dabei sind:

K = Klausur, H = Hausarbeit, R = Referat, C = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen.

Die Noten für die Fachprüfungen im Zeugnis über die Diplomvorprüfung errechnen sich als Durchschnitt aus den Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen im Fach (vergl. § 11).

2.2.2 Diplomarbeit

2.2.3 Mündliche Diplomprüfung im Studienschwerpunkt

Berechnung der Gesamtnote:

Die Fachnoten werden als Mittelwert aus den Noten der ihnen nach 2.2.1 zugeordneten Prüfungsleistungen gebildet. Die Gesamtnote für die Diplomprüfung errechnet sich aus den einzelnen Teilnoten nach folgender Formel:

$$\frac{(fr + fl + fp + fj) + (d \times 8) + (m \times 4)}{16}$$

mit:

fr = Fachnote im Fach Regionalwissenschaften

fl = Fachnote im Fach Landschaftsökologie

fp = Fachnote im Fach Raumplanung

fj = Fachnote im Fach Jura/Betriebswirtschaftslehre

d = Note für die Diplomarbeit

m = Note für die mündliche Diplomprüfung im Studienschwerpunkt
Entwicklungsplanung für ländliche Räume

Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums in Semesterwochenstunden *)**a) im Schwerpunkt ' Geoinformatik'**

- Geoinformatik	52
- Regionalwissenschaften	20/22
- Landschaftsökologie	30
- Raumplanung	20/22
- Jura/Betriebswirtschaftslehre	14
- Wahlpflichtbereich Naturschutz	8

b) im Schwerpunkt 'Entwicklungsplanung für ländliche Räume'

- Geoinformatik	34
- Regionalwissenschaften	34
- Landschaftsökologie	30
- Raumplanung	28
- Jura/Betriebswirtschaftslehre	18
- Wahlpflichtbereich Naturschutz	4

***) ohne die Anteile der Prüfungsfächer an der Betreuung der Studienprojekte.**